

Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
288/2014**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.20 Straßenreinigung/Winterdienst

Datum:

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

11.12.2014

18.12.2014

Vorberatung

Entscheidung

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigunggebühren und Winterdienstgebühren für das Jahr 2015

Beschlussvorschlag:

Die 13. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 10.11.2014 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Straßenreinigung-:

Nur Haushaltsjahr(e) 2015

Gebühreneinnahmen	211.401 €
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	22.614 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	50.841 €
Summe der Erträge	284.856 €
ansatzfähige Kosten	284.856 €
Summe der Aufwendungen	284.856 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0 €

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird vom Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR) -Winterdienst-

Nur Haushaltsjahr(e) 2015

Gebühreneinnahmen	39.740 €
Auflösung Sonderposten für den Gebührenaussgleich	15.000 €
Öffentlichkeitsanteil (Eigenanteil)	7.820 €
Summe der Erträge	62.560 €
ansatzfähige Kosten	62.560 €
Summe der Aufwendungen	62.560 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0 €

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich erfolgt.

Den Öffentlichkeitsanteil hat die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten. Er wird vom Produkt 70.01 „Verkehrsanlagen“ erstattet.

Sachverhalt:

Vorbemerkung:

Für die Straßenreinigung und die Winterwartung werden differenzierte Gebühren ermittelt.

A) 13. Änderungssatzung

Änderungen im Straßenreinigungsverzeichnis

Die vorgeschlagene Satzungsänderung berücksichtigt u. a. die Auswirkung der in 2014 durchgeführten bzw. vor dem Abschluss stehenden Straßenbaumaßnahmen. Voraussetzung für eine Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger ist, dass die Übertragung unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist. Weiterhin fließen bezüglich des Winterdienstes u. a. auch Änderungen der Streupläne des Baubetriebshofes mit ein.

Straßenreinigung

Am Theater und Darfelder Weg (Bereich Kulturquartier; Haus-Nr. 53 bis 78)

Die genannten Straßen sind zwischenzeitlich verkehrsberuhigt ausgebaut worden. Auf Grund des erfolgten Ausbaus und der geringen verkehrlichen Bedeutung der beiden Straßen erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straßen auf die Anlieger zu übertragen (Reinigungstyp 6).

Winterwartung

Beim Baubetriebshof findet kontinuierlich eine Optimierung der Streckenführungen der einzelnen Streustrecken statt. Bei den daraus resultierenden Änderungen werden die verkehrlichen Bedingungen und Gesichtspunkte sowie die Linienführungen der

Schulbuslinien berücksichtigt. Weiter werden auch die grundsätzlichen Regelungen zur Streupflicht und zur Verkehrssicherungspflicht beachtet.

Danach ergeben sich bei der Winterwartung die nachfolgend näher dargestellten Änderungen:

Brinker Bach

Nach der Auflösung der Martinschule Brink wurde der Winterdienst auf der Straße Brinker Bach zum Ende des Jahres 2012 eingestellt. Ab dem Jahr 2013 erfolgte somit keine Veranlagung mehr zu den Winterdienstgebühren. Im Bereich der ehemaligen Brinker Schule wird aber weiterhin eine Schulbushaltestelle, die von zwei Buslinien bedient wird, betrieben. Im Jahr 2013 wurde hier eine Wartehalle für die Fahrschüler aufgestellt. Da grundsätzlich auf allen Schulbusstrecken eine Winterwartung erfolgt, wird die Straße Brinker Bach nun auch wieder in den Streuplan des Baubetriebshofes aufgenommen. Ab 2014 soll daher wieder die Veranlagung zu Winterdienstgebühren erfolgen.

Im Nonnenkamp (Sitterstiege bis Haus-Nr. 31 einschließlich Verbindung bis zur Billerbecker Straße ohne Stichstraße)

An der Straße Im Nonnenkamp wurde in Höhe der Haus-Nr. 26 eine neue Schulbushaltestelle eingerichtet. Aus diesem Grund soll der o. g. Straßenabschnitt in den Streuplan des Baubetriebshofes aufgenommen werden. Dies führt dann auch zur künftigen Veranlagung zur Winterdienstgebühr.

Die folgende Aufstellung verdeutlicht die Änderungen im Straßenverzeichnis.

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
neu: Am Theater						X	
bisher: Brinker Bach						X	
neu: Brinker Bach						X	X
bisher: Darfelder Weg (Bereich von Nr. 81 b bis 103)						X	
neu: Darfelder Weg (Bereich von Haus-Nr. 53 bis 103)						X	
neu: Im Nonnenkamp (Sitterstiege bis Haus-Nr. 31 einschließlich Verbindung bis zur Billerbecker Straße ohne Stichstraße)							X

B) Gebührenkalkulation 2015 -Straßenreinigung- (ohne Winterwartung)

Bei der Berechnung berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 10.11.2014. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Insgesamt haben sich die ansatzfähigen Kosten gegenüber dem Vorjahr um 21.527 € (+ 8,17 %) erhöht. Einen großen Anteil daran haben einmalige Beratungskosten für ein neues europaweites Ausschreibungsverfahren in Höhe von 9.500 €. Dieses wird im Jahr 2015 durchgeführt. Die Laufzeit des neuen Vertrags wird dann zum 01.01.2016 beginnen.

Bei der maschinellen Straßenreinigung (Kostenstelle A) erhöhen sich die Kosten für die Leistungen des Baubetriebshofes um 5.000 €. Die Kosten für die Verwertung des Straßenkehrriechts erhöhen sich leicht um 1.824 € gegenüber dem Vorjahr. Bei den Personal- und Verwaltungsgemeinkosten sind Kostensteigerungen von 4.564 € zu verzeichnen. Die weiteren Sachkosten bleiben gegenüber dem Vorjahr stabil. Bei den Unternehmerkosten für die maschinelle Straßenreinigung ergeben sich nur geringfügige Steigerungen. Die Beratungskosten als einmaliger Posten belaufen sich auf 8.664 €. Insgesamt haben sich die ansatzfähigen Kosten bei der maschinellen Straßenreinigung um 9,77 % (+ 20.422 €) erhöht.

Bei der Fußgängerzonenreinigung (Kostenstelle B) bleiben die Unternehmerkosten und die Kosten für die Abfuhr und Verwertung des Kehrriechts konstant. Die Sach- und Personalkosten steigen um 93 €. Die zusätzlichen Beratungskosten für das Ausschreibungsverfahren belaufen sich hier auf 836 €. Die gesamten ansatzfähigen Kosten steigen bei der Fußgängerzonenreinigung um 2,04 % (+ 1.105 €) gegenüber dem Vorjahr.

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A (Typen 1 bis 3) soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden. Auch bei der Kostenstelle B (Typen 4 und 5) soll der Öffentlichkeitsanteil beibehalten werden. Dieser wurde mit Ratsbeschluss vom 22.12.2010 auf 40 % festgesetzt.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus der Betriebsabrechnung 2011 steht noch ein Restüberschuss von 2.614 € zur Verfügung. Dieser soll für das Jahr 2015 in voller Höhe angesetzt werden. Weiter wird vorgeschlagen, aus dem Überschuss aus der Betriebsabrechnung 2012 in Höhe von 29.741 € einen Betrag von 20.000 Euro anzusetzen. Für das Jahr 2016 steht dann noch ein Betrag von 9.741 € aus dem Überschuss 2012 zur Verfügung.

Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2015 folgende Gebührensätze.

Bezeichnung	Gebührensatz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung
Maschinelle Straßenreinigung →	1,25 €/lfdm	1,12 €/lfdm	+ 0,13 €
Reinigung der Fußgängerzone →	14,95 €/lfdm	14,38 €/lfdm	+ 0,57 €

B) Gebührenkalkulation 2015 -Winterwartung-

Berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 10.11.2014. Diese ist als Anlage B beigefügt.

Die ansatzfähigen Kosten beim Winterdienst sinken gegenüber dem Vorjahr um 7.357 €. Dies entspricht einer Kostensenkung von 10,52 %. Bei der größten Position, den Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes, ist eine Reduzierung um 5.000 € gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Bei den Streumitteln ergibt sich eine Kostenreduzierung von 2.000 €. Die ansatzfähigen Kosten dieser beiden Positionen werden aus den durchschnittlichen Kosten der letzten Jahre ermittelt. Hierdurch können die teilweise erheblichen Kostenschwankungen zwischen den einzelnen Jahren auf Grund der jeweiligen Wetterlage berücksichtigt und auch abgedeckt werden. Die weiteren Sach- und Personalkosten sinken um 357 €. Die Wettervorhersagen werden über einen kostenlosen Dienst bezogen.

Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung soll weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 22.12.2010 mit 12,5 % angesetzt werden.

Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Bei der Kalkulation der Winterdienstgebühr kann die Intensität des Winters und die dadurch bedingte Häufigkeit der Streu- und Räumeinsätze durch den Baubetriebshof nicht konkret eingeschätzt werden. Aus diesem Grund werden bei der Kalkulation Durchschnittswerte für die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes und für die Streumittelkosten angesetzt. Daher kommt es bei den Jahresabschlüssen häufig zu größeren Abweichungen zwischen den Kostenansätzen in der Kalkulation und den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Betriebsabrechnung.

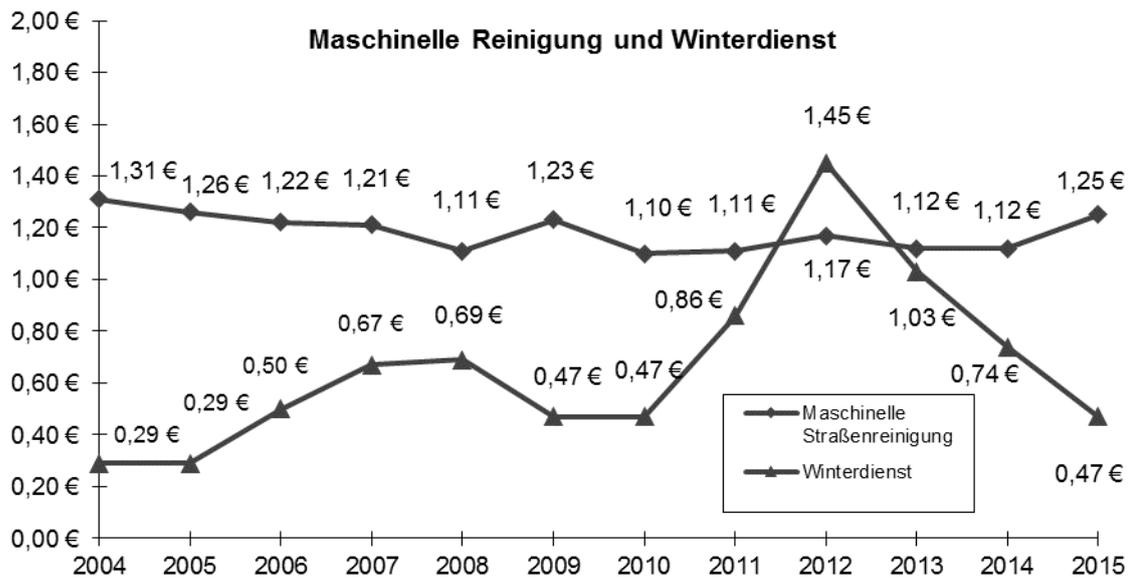
Aus der Betriebsabrechnung 2013 steht noch ein Überschuss von 33.777 € zur Verfügung. Hiervon soll für das Jahr 2015 ein Teilbetrag von 15.000 € angesetzt werden. Für die Jahre 2016 und 2017 verbleibt dann noch ein Restbetrag von 18.777 €.

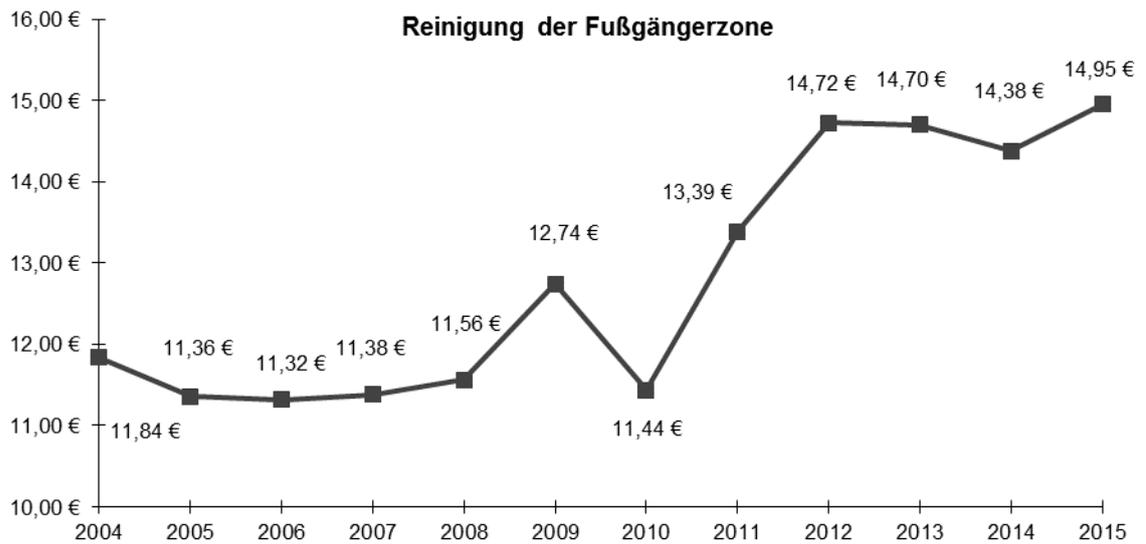
Gebührensatz

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2015 der folgende Gebührensatz.

Bezeichnung	Gebührensatz	Vorjahr zum Vergleich	Veränderung
Winterwartung →	0,47 €/lfdm	0,74 €/lfdm	- 0,27 €

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.





Anlagen:

Anlage A: 13. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 10.11.2014